

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Schuldrecht

#### **Umweltbonus ist Teil der gezahlten Autokaufpreissumme**

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 19. Juli 2023 der Klage eines Elektrofahrzeugkäuferers um den Umweltbonus stattgegeben, Az. 13 O 73/23. Der Kläger hatte 2021 von der Beklagten für rund 20.000 EUR ein Elektrofahrzeug gekauft. Der Kauf war gemäß Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 21. Oktober 2020 mit 6.000 EUR staatlich gefördert worden. Der Umweltbonus war vor Abwicklung des Kaufs an den Kläger als Autokäufer ausgezahlt geworden.

Wegen Mängeln an dem Fahrzeug trat der Kläger Ende 2022 vom Kaufvertrag zurück. Bei der Rückabwicklung gerieten die Parteien in Streit darüber, ob die beklagte Verkäuferin auch die 6.000 EUR aus dem Umweltbonus an den Kläger zurückzahlen muss. Die Beklagte vertrat die Auffassung, der Umweltbonus sei fahrzeugbezogen und stehe dem Kläger nun nicht mehr zu.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat dem klagenden Käufer recht gegeben. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, die 6.000 EUR seien als Teil der Kaufpreissumme an die Beklagte geflossen. Ein Anspruch auf Einbehalt des Geldes als Fördersumme durch die beklagte Verkäuferin sei nicht ersichtlich.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 20. September 2023

### ■ Richterrecht

#### **BGH bestätigt Versetzung eines Richters in Ruhestand**

Das Dienstgericht beim Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 5. Oktober 2023 die Versetzung eines Richters in den Ruhestand bestätigt und dabei Rechtsgrundsätze aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen die politische Betätigung eines Richters seine Versetzung gemäß § 31 DRiG im Interesse der Rechtspflege rechtfertigen kann, Az. RiZ(R) 1/23.

Der Antragsteller beabsichtigt, den Antragsgegner auf der Grundlage von § 31 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in den Ruhestand zu versetzen.

Der Antragsgegner trat am 1. April 1992 in den Justizdienst des Antragstellers ein. Er war seit 1997 bis zum Beginn seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag als gewählter Abgeordneter der Partei "Alternative für Deutschland (AfD)" am 24. Oktober 2017 als Richter am Landgericht tätig. Nach Beendigung dieser Mitgliedschaft beantragte er die Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis. Der Antragsteller übertrug dem Antragsgegner zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs das Amt eines Richters am Amtsgericht.

Der Antragsteller hat bei dem Landgericht Leipzig - Dienstgericht für Richter - (im Folgenden: Dienstgericht) beantragt, die Versetzung des Antragsgegners in den Ruhestand für zulässig zu erklären. Der Antragsteller ist der Auffassung, der Antragsgegner habe durch seine Mitwirkung im sogenannten Flügel, einer formal aufgelösten und im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 als rechtsextremistischer Personenzusammenschluss bezeichneten Gruppierung

innerhalb der Partei AfD, sowie durch wiederholte rassistische, antisemitische, nationalistische und geschichtsrevisionistische Äußerungen seine Glaubwürdigkeit als Organ der Rechtspflege und das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit bei der Ausübung des ihm anvertrauten Richteramtes endgültig verloren.

Das Dienstgericht hat die Versetzung des Antragsgegners in den Ruhestand für zulässig erklärt (Az. 66 DG 2/22). Es lägen Tatsachen vor, aufgrund derer der Antragsgegner in seiner künftigen Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheine und das Vertrauen in seine Unvoreingenommenheit nicht mehr bestehe, so dass gemäß § 31 Nr. 3 DRiG seine Versetzung in den Ruhestand zwingend geboten sei, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

Die Revision des Antragsgegners hat beim Dienstgericht des Bundes keinen Erfolg gehabt. Eine solche Versetzung kommt grundsätzlich in Betracht, wenn der Richter nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten wird. Das gilt nicht nur für die Berufung in das Richteramt, sondern ist dauernde Voraussetzung für die Ausübung des Richteramts auf der Grundlage des Grundgesetzes. Auf dem Boden des Grundgesetzes ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Richteramts die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters. Tatsachen, die eine Versetzung nach § 31 DRiG rechtfertigen, liegen danach im Falle einer politischen Betätigung des Richters vor, wenn er sich in herausgehobener Stellung bei einer politischen Gruppierung betätigt, die Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaats ablehnt. Weiter rechtfertigen Tatsachen eine Versetzung des Richters, wenn er durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, er werde aus politischen Gründen sein künftiges dienstliches Verhalten an seiner persönlichen Einschätzung und nicht mehr allein an den Gesichtspunkten der Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl ausrichten. Ausgehend hiervon hat das Dienstgericht aus den von ihm festgestellten, vom Antragsgegner stammenden oder ihm zuzurechnenden Äußerungen und Verhaltensweisen im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung rechtsfehlerfrei den Schluss gezogen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person und die Amtsführung des Antragsgegners in hohem Maße beeinträchtigt sei und seine weitere rechtsprechende Tätigkeit den Eintritt eines schweren Schadens für das Ansehen der Rechtspflege besorgen lasse, die sein Verbleiben im Richteramt ausschließe.

Die Anwendung des § 31 Nr. 3 DRiG ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil einige der vom Antragsteller zur Begründung seines Antrags vorgetragene und vom Dienstgericht festgestellten Tatsachen in den Zeitraum fielen, in dem der Antragsgegner Mitglied des Deutschen Bundestages war und seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Richter ruhten. Das Dienstgericht hat zudem rechtsfehlerfrei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die schärfste Maßnahme der Versetzung des Antragsgegners in den Ruhestand erkannt.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 167 vom 5. Oktober 2023

#### **Kein Referendariat mit britischem Universitätsabschluss nach Brexit**

Ein rechtswissenschaftlicher Universitätsabschluss aus dem Vereinigten Königreich berechtigt nicht, zum juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) in Deutschland zugelassen zu werden, wenn der Antrag erst nach dem endgültigen

Vollzug des Brexits (Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020) gestellt wurde. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 4. September 2023 entschieden, Az. VG 15 K 417/21.

Die Klägerin, eine deutsche Staatsangehörige, beantragte im Mai 2021 die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst auf Grundlage von 2017 und 2020 im Vereinigten Königreich erworbenen rechtswissenschaftlichen Abschlüssen (Bachelor und Master of Laws). Das zuständige Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg lehnte den Antrag mit der Begründung ab, eine Zulassung komme aufgrund des Brexits nicht mehr in Frage. Die maßgebliche Vorschrift im Deutschen Richtergesetz (DRiG), die eine Zulassung zum Referendariat mit einem ausländischen rechtswissenschaftlichen Abschluss ausnahmsweise zulasse, sei im Falle der Klägerin nicht mehr anwendbar, weil sie ihren Zulassungsantrag erst nach dem endgültigen Vollzug des Brexits gestellt habe. Die Klägerin könne deshalb nicht mehr von der europarechtlich begründeten Ausnahmenvorschrift profitieren.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin dagegen Klage erhoben. Die 15. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Zwar sehe das DRiG vor, dass Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das u. a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union aber jedenfalls im Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehen müssen. Es komme insoweit nicht auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Universitätsabschlusses an. Denn der Gesetzgeber habe die nur ausnahmsweise mögliche Zulassung zum Referendariat auf Grundlage von ausländischen juristischen Abschlüssen allein aus einer europarechtlichen Notwendigkeit heraus geschaffen. Dieser Zweck sei wegen des Brexits im Fall der Klägerin nicht mehr einschlägig. Verfassungsrechtlichen Bedenken begegne die Ablehnung der Zulassung zum Referendariat nicht. Insbesondere könne sich die Klägerin nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil ein Vollzug des Brexits lange Zeit absehbar gewesen sei und sie ihren Antrag daher rechtzeitig vorher hätte stellen können. Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sei nicht verletzt. Die Grundregel, wonach ein Erstes Staatsexamen erforderlich sei, könne mit der Absicherung der Qualität der Rechtspflege gerechtfertigt werden. Es bestehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, die Klägerin von dieser Grundregel zu befreien.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 42/2023 vom 12. Oktober 2023

## ■ Disziplinarrecht

### **Vorläufige Dienstenthebung bleibt weiter bestehen**

Mit Beschluss vom 19. September 2023 hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt – Senat für Landesdisziplinarsachen – die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 12. Juli 2023 zurückgewiesen, durch den der Antrag des Antragstellers auf Aufhebung seiner vorläufigen Dienstenthebung abgelehnt worden war, Az. 10 M 14/23.

Der Antragsteller ist am 13. Oktober 2019 zum zweiten Mal zum hauptamtlichen Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) gewählt worden; seine Amtszeit läuft bis Oktober 2026. Am 19. Februar 2021 eröffnete das Landesverwaltungsamt (Antragsgegner) ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller. Dem disziplinarrechtlichen Verfahren liegen Vorwürfe hinsichtlich mehrerer Pflichtenverstöße zu Grunde, welche der Antragsteller als Oberbürgermeister begangen haben soll, unter anderem Dienstpflichtverletzungen im Hinblick auf Verstöße gegen die in der Corona-Impfverordnung vorgesehene Impfreihenfolge.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2021 hat der Antragsgegner den Antragsteller vorläufig des Dienstes enthoben. Ein Antrag des Antragstellers auf Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 61 Abs. 1 Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA) blieb ohne Erfolg. Das VG hatte zur Begründung ausgeführt, dass durch das Verbleiben des Antragstellers im Dienst der Dienstbetrieb und die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme auch nicht außer Verhältnis stehe (Beschluss des VG vom 16. Dezember 2021, 15 B 20/21 MD; nachfolgend Beschluss des OVG vom 18. Januar 2022, 10 M 6/21). Im vorliegenden Verfahren begehrt der Antragsteller unter Abänderung des Beschlusses des VG vom 16. Dezember 2021 erneut die Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung. Dieser Antrag wurde vom VG mit Beschluss vom 12. Juli 2023 abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb vor dem 10. Senat des OVG ohne Erfolg. Das auf Abänderung des Beschlusses des VG vom 16. Dezember 2021 gerichtete Begehren des Antragstellers setze voraus, dass der Antragsteller veränderte oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände geltend machen könne. Derartige Umstände, die eine Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würden, habe der Antragsteller allerdings nicht dargelegt. Insbesondere führe der Umstand, dass die ordentlichen Gerichte Handlungen des Antragstellers im Zusammenhang mit Corona-Impfungen als nicht strafbar angesehen hätten, nicht dazu, dass diese Vorwürfe und auch weitere gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe disziplinarrechtlich nicht (mehr) erheblich seien. Der Antragsteller habe auch nicht dargelegt, weshalb die Annahme des VG überholt sei, dass aufgrund mannigfaltiger kommunalrechtlicher und kommunalpolitischer Auseinandersetzungen zwischen dem Antragsteller, dem Stadtrat und auch dem Antragsgegner der „Betriebsfrieden“ bzw. der Dienstbetrieb innerhalb der Stadt Halle erheblich gestört sei. Auch mit den Einwänden gegen die Annahme der wesentlichen Erschwerung der weiteren (disziplinarrechtlichen) Ermittlungen konnte der Antragsteller nicht durchdringen. Schließlich erweise sich die vorläufige Dienstenthebung nach wie vor als verhältnismäßig.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 14/2023 vom 20. September 2023

## ■ Baurecht

### **Zweckentfremdungsverbot kann auch für Bauruine gelten**

Ein ursprünglich zu Wohnzwecken errichtetes Gebäude kann allein durch bewussten jahrelangen Leerstand und da-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 516

Fortsetzung von Seite IV

durch bedingten baulichen Verfall nicht der Geltung des Zweckentfremdungsverbots entzogen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 12. Juli 2023 entschieden, Az. VG 6 K 264/21.

Die Klägerin, eine Bauentwicklungsgesellschaft, kaufte im Jahr 1998 ein Mehrfamilienhaus in Berlin-Mitte zur Durchführung eines Investitionsvorhabens mit dem Ziel der Sanierung und Wiederherstellung von 23 Wohnungen. Das Haus stand spätestens seit 1998 leer. Von einer beantragten und erteilten Baugenehmigung zur Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes machte die Klägerin keinen Gebrauch. Vielmehr teilte sie dem Bezirksamt 2015 mit, dass das Wohngebäude zur dauernden Wohnnutzung nicht mehr geeignet sei, weil es weder über eine Heizung noch über Bäder und Toiletten verfüge und die Böden einsturzgefährdet seien. Im Jahr 2019 beantragte die Klägerin ein sog. Negativattest mit dem Inhalt, dass es sich bei den Räumlichkeiten nicht um schützenswerten Wohnraum handle, der dem Zweckentfremdungsverbot unterfalle, und kündigte an, das Gebäude beseitigen zu wollen. Das Bezirksamt lehnte die Erteilung des Negativattests ab.

Die dagegen gerichtete Klage hat die 6. Kammer des VG abgewiesen. Das betroffene Gebäude stelle zweckentfremdungsrechtlich geschützten Wohnraum dar, weil es weiterhin zur dauernden Wohnnutzung geeignet sei. Zwar sei das Gebäude in seinem derzeitigen stark sanierungsbedürftigen und auffälligen Zustand aktuell nicht bewohnbar. Zu Wohnzwecken errichtete Gebäude unterfielen aber auch dann dem Zweckentfremdungsverbot, wenn sie sich noch mit objektiv zumutbarem Aufwand in einen bewohnbaren Zustand versetzen ließen. Davon sei hier auszugehen, weil die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass ihr eine Wiederherstellung der Bewohnbarkeit unzumutbar sei. Dies sei nur dann der Fall, wenn die ansetzbaren Wiederherstellungskosten höher seien als die in zehn Jahren erzielbare Rendite. Von den tatsächlichen Wiederherstellungskosten seien dabei solche nicht berücksichtigungsfähig, die auf in der Vergangenheit unterlassene Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen seien. Denn anderenfalls wäre es möglich, durch gezielten Leerstand Wohnraum zu vernichten und das Zweckentfremdungsverbot zu umgehen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 38/2023 vom 18. September 2023

## ■ Ordnungsrecht

### Vorerst keine Polizeigebühren für „Klimakleber“

Die Berliner Polizei darf vorerst keine Gebühren von Demonstrierenden, die sich auf der Straße festkleben, dafür verlangen, dass sie die Klebeverbindung auflöst und die Personen vom Ort wegträgt. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 21. September 2023 entschieden, Az. VG 1 L 363/23.

Der Antragsteller hatte sich im Juni 2022 zusammen mit mehreren anderen Personen auf einer Straßenkreuzung in Berlin festgeklebt, um so gegen die Klimapolitik der Bundesregierung demonstrieren. Nachdem er von der Polizei zum Verlassen der Fahrbahn vergeblich aufgefordert worden war, lösten Einsatzkräfte die Klebeverbindung und trugen ihn von der Fahrbahn. Mit Bescheid vom 13. April 2023 erhob die Polizei gestützt auf die Gebührenordnung für die Benutzung polizeilicher Einrichtungen (PolBenGebO) hierfür vom Antragsteller eine Gebühr von 241 EUR. Zur Begründung

hieß es, der Straßenverkehr sei durch die Sitzblockade des Antragstellers erheblich behindert worden, was eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dargestellt habe. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Antragsteller hiergegen Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Sein Eilantrag gegen den kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Gebührenbescheid hatte Erfolg. Nach Auffassung der 1. Kammer erfasst der von der Polizei herangezogene Gebührentatbestand die vorliegende Konstellation nicht. Zwar sieht Tarifstelle 8 des Gebührenverzeichnisses zur PolBenGebO vor, dass vom Gebührenschuldner für die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und für Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) für Personen und Tiere in Notlagen je Einsatzfall 241 EUR zu fordern ist. Diese Voraussetzungen hätten hier aber nicht vorgelegen. Denn bei der zugrundeliegenden Maßnahme habe es sich weder um eine Ersatzvornahme noch um eine unmittelbare Ausführung gehandelt. Eine Ersatzvornahme liege nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz nur bei einer vertretbaren Handlung vor, deren Vornahme durch einen anderen möglich sei. Das sei hier gerade nicht der Fall, weil nur der Antragsteller selbst sich habe entfernen können. Es sei aber auch nicht um eine unmittelbare Ausführung gegangen. Denn diese setze eine polizeiliche Maßnahme voraus, die ohne den Willen des Pflichtigen durchgeführt worden sei, nicht aber – wie hier – gegen diesen. Selbst wenn dies anders zu beurteilen sei sollte, habe die Maßnahme ausweislich der Begründung des Gebührenbescheides jedenfalls nicht der Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere gedient, sondern allein dem Zweck, den ungehinderten Straßenverkehr zu ermöglichen. In Folge der Entscheidung muss die Polizei dem Antragsteller die bereits gezahlte Gebühr vorerst zurückerstatten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 40/2023 vom 26. September 2023

## ■ Waffenrecht

### Waffenverbotszone in Halle unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 28. September 2023 entschieden, dass die Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle im Bereich Riebeckplatz vom 3. Dezember 2020 in Gestalt ihrer aktuellen Fassung vom 3. Juni 2021 (WVZV) unwirksam ist, Az. 3 K 208/21.

Der Antragsteller ist ein in Halle wohnhafter Jurastudent. Er hat gegen die WVZV einen Normenkontrollantrag gestellt und geltend gemacht, es fehle an den Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen des § 42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG für die Verordnung. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass eine wiederholte Begehung von Straftaten im Sinne des § 42 Abs. 5 WaffG im Bereich des Riebeckplatzes in Halle gegeben sei. Eine signifikant größere Zahl von Straftaten als in anderen Bereichen der Stadt sei dort nicht erkennbar.

Der 3. Senat des OVG ist zu der Auffassung gelangt, dass die Verordnung unwirksam ist, weil sie das Ausmaß der Ermächtigungsgrundlagen des § 42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG überschreitet. Nach diesen Vorschriften werden die Landesregierungen oder von ihnen subdelegierte Behörden wie die Polizeiinspektion Halle nicht dazu ermächtigt, ein Verbot des Führens von Waffen und Messern unmittelbar in der



Rechtsverordnung anzuordnen, sondern nur dazu, in einer Rechtsverordnung vorzusehen, dass ein solches Verbot durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde (z. B. der Polizei) angeordnet werden kann. Da die Verordnung ein solches Verbot aber unmittelbar anordnet, hält sie sich nicht im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 5 und 6 WaffG und ist daher unwirksam.

Der Senat hat die Revision zum BVerwG zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 16/2023 vom 28. September 2023

## ■ Kommunalrecht

### Wahl der Vertrauenspersonen für Schöffenwahl hat Bestand

Das Sächsische Obergericht hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 die Beschwerde der AfD-Fraktion im Leipziger Stadtrat gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig zurückgewiesen, der die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Leipzig für rechtmäßig erklärt hat, Az. 4 B 173/23.

Das Amtsgericht Leipzig hat für die zum 1. Januar 2024 beginnende Amtszeit die Schöffen neu zu wählen. Sieben Vertrauenspersonen für den hierfür zu bildenden Schöffenwahlausschuss sind vom Stadtrat der Stadt Leipzig zu wählen. Der Leipziger Stadtrat hatte im Mai 2023 zunächst beschlossen, dass jede der sechs Fraktionen im Stadtrat das Vorschlagsrecht für zumindest eine Vertrauensperson erhalten soll. Auf den Stadtratssitzungen am 14. und 15. Juni 2023 sowie am 5. Juli 2023 erhielt der Kandidat der AfD-Fraktion nicht die erforderliche Mehrheit. Stattdessen wählte der Stadtrat am 5. Juli 2023 einen anderen Kandidaten. Dagegen suchte die AfD-Fraktion vor dem VG Leipzig um einstweiligen Rechtsschutz nach, den das VG mit Beschluss vom 29. August 2023 ablehnte.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der AfD-Stadtratsfraktion hatte vor dem 4. Senat des OVG keinen Erfolg. Die Fraktionen hätten zwar das Recht auf Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat. Dieses Recht finde aber seine Grenze darin, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen eine freie Wahl durch den Stadtrat vorsähen, die mit einer Zweidrittelmehrheit zu erfolgen habe. Für diesen Wahlakt seien die Stadträte nach der Sächsischen Gemeindeordnung - die insoweit Ausfluss des Demokratieprinzips ist - nur an das Gesetz und an ihre freie, dem Gemeinwohl verpflichtete Überzeugung gebunden. Die Stadträte seien also nicht verpflichtet, bestimmte Personen gegen ihre Überzeugung zu wählen, und zwar auch dann nicht, wenn sich der Stadtrat zuvor auf ein bestimmtes Procedere festgelegt habe. Das Recht der AfD-Fraktion erschöpfe sich in diesem Fall in einem Vorschlagsrecht für die Wahl sowie in dem Recht auf eine verfahrensmäßige Wahl. Die Vorgehensweise des Stadtrats verletze beide Rechte nicht.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 11/2023 vom 2. Oktober 2023

## ■ Kommunales Abgabenrecht

### Vertrauensschutz auch bei Umstellung auf Benutzungsgebühren für Schmutzwasser

Wechselt ein Einrichtungsträger zur Deckung des Herstellungsaufwands von einer Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung mit unterschiedlichen Gebühren für Beitragszahler und -nichtzahler ("gespaltene" Gebührensätze), darf ein Herstellungsaufwand, für den hypothetische

Festsetzungsverjährung eingetreten ist, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht über Benutzungsgebühren gedeckt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Oktober 2023 entschieden, Az. BVerwG 9 CN 3.22.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Normenkontrollantrag gegen die Schmutzwassergebührensatzung des Antragsgegners. Der Antragsgegner erhob zunächst zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge. Mit Beschluss vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 - entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Erhebung von Anschlussbeiträgen in Fällen, in denen solche Beiträge nach der früheren Rechtslage in Brandenburg wegen hypothetischer Festsetzungsverjährung nicht mehr erhoben werden konnten, gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstößt. Daraufhin hob der Antragsgegner noch nicht bestandskräftige Anschlussbeitragsbescheide auf und zahlte die entrichteten Beiträge - u.a. auch an den Antragsteller - zurück. Außerdem änderte er seine Schmutzwassergebührensatzung und führte "gespaltene" Gebührensätze ein. Diese betragen 2017 und 2018 für Grundstücke, für die Anschlussbeiträge gezahlt worden waren, 3,30 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser und für Grundstücke, für die keine Anschlussbeiträge gezahlt worden waren, 4,35 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Das OVG Berlin-Brandenburg lehnte den Normenkontrollantrag ab. Es vertrat die Ansicht, der Schutz des Vertrauens, nicht mehr zu Anschlussbeiträgen herangezogen zu werden, erstreckte sich nicht auf Benutzungsgebühren.

Das BVerwG ist dem nicht gefolgt und hat den angefochtenen Beschluss aufgehoben sowie die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen. Das GG schützt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechtspositionen. Geschützt ist auch das Vertrauen, nach Eintritt der hypothetischen Festsetzungsverjährung nicht mehr zu einem Herstellungsbeitrag herangezogen zu werden. Nach brandenburgischem Landesrecht darf ein und derselbe Herstellungsaufwand nicht durch Anschlussbeiträge und zusätzlich über Benutzungsgebühren auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Wechselt der Einrichtungsträger sein Satzungsrecht und geht zu einer reinen Gebührenfinanzierung mit "gespaltenen" Gebührensätzen über, können die von der Festsetzungsverjährung Begünstigten darauf vertrauen, auch über Benutzungsgebühren nicht mehr zur Deckung des beitragsfinanzierten Herstellungsaufwands herangezogen zu werden. Dem steht das Haushaltsinteresse des Einrichtungsträgers nicht entgegen. Das BVerwG konnte nicht in der Sache selbst entscheiden, weil es noch an Feststellungen im Zusammenhang mit der hypothetischen Festsetzungsverjährung fehlte.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 73/2023 vom 17. Oktober 2023

## ■ Gewerberecht

### Kein Verwaltungsmonopol für Betrieb von Krematorien

Privaten darf nicht grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb eines Krematoriums verwehrt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 12. September 2023 entschieden, Az. VG 21 K 227/20.

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beantragte die Genehmigung für die Errichtung und des Betriebs einer Feuerbestattungsanlage auf einem im Land Ber-

lin gelegenen Gewerbegrundstück. Die zuständige Senatsverwaltung lehnte den Antrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, es bestehe kein Bedarf an privaten Krematorien im Land Berlin, da die öffentlichen Krematorien ausreichend Kapazitäten aufweisen würden. Zudem könne ein öffentlich betriebenes Krematorium den Anforderungen an eine sichere und würdevolle Feuerbestattung besser gerecht werden.

Die 21. Kammer des VG hat der dagegen gerichteten Klage teilweise stattgegeben und entschieden, dass Private einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Krematoriums haben. Die verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit erfasse auch die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage. Eine allgemeine und grundsätzliche Verweigerung der entsprechenden bestattungsrechtlichen Genehmigung an private Träger verletze die Berufsfreiheit. Das Interesse an einer sicheren und würdevollen Feuerbestattung könne auch durch weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend gewahrt werden. Hierzu zähle insbesondere die Überprüfung des Betriebskonzeptes und der Person des Betreibers vor einer Genehmigungserteilung. Das Land Berlin könne einem privaten Antrag auch nicht entgegenhalten, dass der Bedarf an Feuerbestattungskapazitäten bereits durch öffentliche Krematorien gedeckt sei. Dafür bedürfte es einer ausdrücklichen und bestimmten Regelung durch den Gesetzgeber, die hier nicht vorhanden sei.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 41/2023 vom 27. September 2023

## ■ Immissionsschutzrecht

### Hähnchenmastanlage weiter nicht zulässig

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 5. Oktober 2023 entschieden, dass die Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Hähnchenmastanlage bei Groß Haßlow nicht rechtmäßig ist, Az. OVG 11 B 1/21.

Der Entscheidung war ein jahrelanger Rechtsstreit vorausgegangen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 2012 war im Jahr 2014 verlängert worden. Das VG Potsdam hatte den Fristverlängerungsbescheid aufgehoben. Ein Urteil des 11. Senats des OVG aus dem Jahr 2019 hatte das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen. Der 11. Senat hatte nunmehr zu klären, ob für die Fristverlängerung ein wichtiger Grund im Sinne des § 18 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorliegt. Dies hat der Senat verneint. Außerdem ist nach den Feststellungen des Gerichts die für die Errichtung der Hähnchenmastanlage erforderliche Baugenehmigung mittlerweile erloschen, was einer Verlängerung der Laufzeit des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides ebenfalls entgegensteht.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 21/2023 vom 6. Oktober 2023

## ■ Arbeitsrecht

### Ohne Vereinbarung Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeit auf Abruf, legen aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht fest, gilt grundsätzlich nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich als vereinbart. Eine Abweichung davon kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann

angenommen werden, wenn die gesetzliche Regelung nicht sachgerecht ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Parteien hätten bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit gewollt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 18. Oktober 2023 entschieden, Az. 5 AZR 22/23.

Die Klägerin ist seit dem Jahr 2009 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Druckindustrie, als „Abrufkraft HelferIn Einlage“ beschäftigt. Der von ihr mit einer Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossene Arbeitsvertrag enthält keine Regelung zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Klägerin wurde wie die übrigen auf Abruf beschäftigten Arbeitnehmerinnen nach Bedarf in unterschiedlichem zeitlichen Umfang zur Arbeit herangezogen. Nachdem sich der Umfang des Abrufs ihrer Arbeitsleistung ab dem Jahr 2020 im Vergleich zu den unmittelbar vorangegangenen Jahren verringerte, hat die Klägerin sich darauf berufen, ihre Arbeitsleistung sei in den Jahren 2017 bis 2019 nach ihrer Berechnung von der Beklagten in einem zeitlichen Umfang von durchschnittlich 103,2 Stunden monatlich abgerufen worden. Sie hat gemeint, eine ergänzende Vertragsauslegung ergebe, dass dies die nunmehr geschuldete und von der Beklagten zu vergütende Arbeitszeit sei. Soweit der Abruf ihrer Arbeitsleistung in den Jahren 2020 und 2021 diesen Umfang nicht erreichte, hat sie Vergütung wegen Annahmeverzugs verlangt.

Das Arbeitsgericht hat, ausgehend von der gesetzlichen Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG angenommen, die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit im Abrufarbeitsverhältnis der Parteien betrage 20 Stunden. Es hat deshalb der Klage auf Zahlung von Annahmeverzugsvergütung nur in geringem Umfang insoweit stattgegeben, als in einzelnen Wochen der Abruf der Arbeitsleistung der Klägerin 20 Stunden unterschritten hatte. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin, mit der sie an ihren weitergehenden Anträgen festgehalten hat, blieb vor dem Fünften Senat des BAG erfolglos. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf), müssen sie nach § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG arbeitsvertraglich eine bestimmte Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festlegen. Unterlassen sie das, schließt § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG diese Regelungslücke, indem kraft Gesetzes eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden als vereinbart gilt. Eine davon abweichende Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die Fiktion des § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG im betreffenden Arbeitsverhältnis keine sachgerechte Regelung ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten bei Vertragsschluss bei Kenntnis der Regelungslücke eine andere Bestimmung getroffen und eine höhere oder niedrigere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart. Für eine solche Annahme hat die Klägerin jedoch keine Anhaltspunkte vorgetragen. Wird die anfängliche arbeitsvertragliche Lücke zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit bei Beginn des Arbeitsverhältnisses durch die gesetzliche Fiktion des § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG geschlossen, können die Parteien in der Folgezeit ausdrücklich oder konkludent eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren. Dafür reicht aber das Abrufverhalten des Arbeitgebers in einem bestimmten, lange nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegenden und scheinbar willkürlich gegriffenen Zeitraum nicht aus. Allein dem Abruf-

verhalten des Arbeitgebers kommt ein rechtsgeschäftlicher Erklärungswert dahingehend, er wolle sich für alle Zukunft an eine von § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG abweichende höhere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit binden, nicht zu. Ebenso wenig rechtfertigt allein die Bereitschaft des Arbeitnehmers, in einem bestimmten Zeitraum mehr als nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG geschuldet zu arbeiten, die Annahme, der Arbeitnehmer wolle sich dauerhaft in einem höheren zeitlichen Umfang als gesetzlich vorgesehen binden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Oktober 2023 - 5 AZR 22/23

#### **Kündigung der Juristischen Direktorin des RBB rechtens**

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 20. September 2023 die Klage der Juristischen Direktorin des RBB gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses abgewiesen, Az. 22 Ca 13070/22.

Der zuletzt abgeschlossene Dienstvertrag sei wegen der darin enthaltenen Regelungen zu einem nachvertraglichen Ruhegeld vor Renteneintritt bereits nichtig. Hierin liege ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Hinzu komme, dass die Beklagte als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet sei. Es sei daher von einer Sittenwidrigkeit der Vereinbarung auszugehen, die zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages führe. Weiter hat das Arbeitsgericht angenommen, auch die vorsorglich ausgesprochene außerordentliche Kündigung sei wirksam. Für diese lägen mehrere wichtige Gründe vor. Die Klägerin habe zum einen an einem Vertragsschluss zwischen der Beklagten, deren Tochtergesellschaft, der rbb Media GmbH, und deren Geschäftsführer mitgewirkt, in dem diesem eine mehrjährige bezahlte Freistellung mit einem Gesamtvolumen von knapp 880.000 EUR eingeräumt worden sei. In diesem Zusammenhang sei die Klägerin ihren Hinweispflichten als Juristische Direktorin nicht ausreichend nachgekommen. Zum anderen habe die Klägerin eine sog. ARD-Zulage auch für einen Zeitraum bezogen, in dem die Beklagte den Vorsitz bei der ARD, an den die Zulage anknüpfe, noch gar nicht innegehabt habe. Die Klägerin habe durch entsprechende Initiative gegenüber der vormaligen Intendantin dafür gesorgt, dass ihr diese Zulage unberechtigterweise gewährt worden sei.

Der Widerklage der Beklagten hat das Gericht teilweise stattgegeben. Es bestehe ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten ARD-Zulage für den Zeitraum, in dem die Beklagte den ARD-Vorsitz noch nicht bekleidet habe, nicht jedoch für die Zeit danach. Auch einen Rückforderungsanspruch wegen geleisteter Familienzuschläge hat das Arbeitsgericht verneint. Es könne jedenfalls nicht festgestellt werden, ob es nicht auch ohne eine zwischenzeitliche diesbezügliche vertragliche Änderung bei der bisherigen Praxis der Weiterzahlung der Familienzuschläge verblieben wäre. Weitere Anträge der Klägerin, mit denen diese zukünftige Ruhegeld- und Hinterbliebenen-versorgungsansprüche festgestellt haben wollte, hat das Arbeitsgericht aus prozessualen Gründen abgewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 30/2023 vom 20. September 2023

## **VERANSTALTUNGEN**

### **■ Cartoons von Tim Oliver Feicke**

Das Landgericht Görlitz, Außenkammern Bautzen, das Amtsgericht Bautzen und das Projekt Kunst & Justiz laden

ein zur Cartoonausstellung „ALL YOU NEED IS LAW“ von Richter und Cartoonist Tim Oliver Feicke in das Justizgebäude Lessingstr. 7 in 02625 Bautzen ein. Die Ausstellung ist bis zum 22. Dezember 2023 zu sehen, der Eintritt ist frei.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 12. Oktober 2023

### **■ NotaReG-Tagung zum reformierten Kaufrecht am 24. November 2023**

Die Forschungsstelle für notarielle Rechtsgestaltung der Uni Heidelberg lädt an 24. November 2023 von 9.15 Uhr – 17.00 Uhr zur Tagung über das reformierte Kaufrecht ein. Die Veranstaltung findet in der Neuen Aula der Neuen Universität, Universitätsplatz 1, in 69117 Heidelberg und ist kostenfrei.

Anmeldung unter [notareg@igr.uni-heidelberg.de](mailto:notareg@igr.uni-heidelberg.de).

## **PERSONALIA**

### **■ Michael Mularczyk zum Direktor am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal ernannt**

Michael Mularczyk wurde 1969 in Gardelegen (Sachsen-Anhalt) geboren und trat 1997 in den Justizdienst des Freistaates Sachsen als Richter auf Probe beim Arbeitsgericht Leipzig und anschließend beim Landgericht Chemnitz ein. 2000 wurde er zum Richter am LG ernannt. Es folgten Abordnungen an die Staatsanwaltschaft Chemnitz sowie an das Oberlandesgericht Dresden. 2011 wurde Michael Mularczyk Vorsitzender Richter am LG Chemnitz. Seit 2017 ist er mit einer kurzen Unterbrechung teilabgeordnet an das OLG Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 18. September 2023

### **■ Dagmar Rudolph ist neue Vizepräsidentin des VG Frankfurt (Oder)**

Dagmar Rudolph trat 1999 in den brandenburgischen Justizdienst ein und arbeitete als Verwaltungsrichterin an den VG Potsdam sowie Frankfurt (Oder). 2005 folgte eine Abordnung an das BVerwG, 2009 wurde sie zur Richterin am OVG Berlin-Brandenburg ernannt und war anschließend dort tätig.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 13/2023 vom 25. September 2023

### **■ Katrin Schmidt leitet als Direktorin das Arbeitsgericht Bautzen**

Katrin Schmidt wurde 1971 in Frankfurt (Oder) geboren. Ihre richterliche Laufbahn begann sie 1997 in Brandenburg und wechselte 1998 nach Sachsen an das Arbeitsgericht Bautzen. 2000 erfolgte ihre Ernennung zur Richterin am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Kamenz unter gleichzeitiger Abordnung an das Arbeitsgericht Bautzen. 2002 wurde Katrin Schmidt Richterin am Arbeitsgericht Bautzen. Es folgten diverse Abordnungen u. a. 2016 und 2019 an das Sächsische Landesarbeitsgericht, zuletzt als Teilabordnung mit Dozententätigkeit, die bis heute besteht.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 27. September 2023